

## **Lesefassung**

### **Satzung der Universität Stuttgart zur Bestellung von Honorarprofessoren und zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“**

**Vom 6. September 2006**

Veröffentlicht in der [Amtlichen Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 175/2006](#).

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 39 Abs. 4, 51 Abs. 9 und 55 Abs. 1 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 26. Juli 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

#### **§ 1 Allgemeine Grundsätze zur Bestellung von Honorarprofessoren**

- (1) Der Senat der Universität Stuttgart kann auf Vorschlag der Fakultäten Persönlichkeiten, welche die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren nach § 47 LHG erfüllen, zum Honorarprofessor bestellen. Dies gilt nicht für Personen, die der Universität Stuttgart im Hauptamt als Hochschullehrer angehören oder Privatdozenten der Universität Stuttgart sind (§ 55 Abs. 1 Satz 1 LHG).
- (2) Der Honorarprofessor ist Mitglied der Universität Stuttgart; er steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität Stuttgart und ist berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ zu führen. Ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet (§ 9 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 3 und 5 LHG).
- (3) Die Bestellung zum Honorarprofessor erfolgt in der Erwartung, dass der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur Universität Stuttgart pflegt, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots an der Universität Stuttgart leistet und sich auf Wunsch der zuständigen Fakultät in seinem Fachgebiet an Prüfungen und an der Forschung beteiligt. Nach § 55 Absatz 1 Satz 2 LHG soll er Lehrveranstaltungen in seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester unentgeltlich durchführen.

#### **§ 2 Bestellung zum Honorarprofessor**

- (1) Die Bestellung zum Honorarprofessor erfolgt auf begründeten Vorschlag der zuständigen Fakultät durch den Senat. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sind in der Regel zwei Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Universitäten bzw. vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen einzuholen und dem Vorschlag beizufügen. Die Bestellung kann befristet werden.
- (2) Arbeiten wissenschaftliche Einrichtungen anderer Träger mit der Universität Stuttgart zusammen, so kann die Bestellung zum Honorarprofessor an die Wahrnehmung eines bestimmten Amtes oder einer bestimmten Aufgabe in der betreffenden Einrichtung geknüpft werden; ein Anspruch auf Bestellung zum Honorarprofessor ergibt sich daraus nicht.
- (3) Folgende weitere Unterlagen des Vorgeschlagenen sind für den Senat beizufügen:
  1. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
  2. Nachweise über die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen des § 47 LHG,
  3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit,

4. die Erklärung des Vorgeschlagenen, dass er grundsätzlich bereit ist, Lehrveranstaltungen in seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich durchzuführen.

### **§ 3 Erlöschen und Widerruf der Honorarprofessur**

- (1) Die Bestellung zum Honorarprofessor erlischt
  1. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor zu erklären ist,
  2. durch Ernennung zum Professor an der Universität Stuttgart oder durch Erlangung der Eigenschaft eines Privatdozenten an der Universität Stuttgart,
  3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
  4. durch Ablauf der Befristung nach § 2 Abs. 1 Satz 4 oder mit Beendigung der Wahrnehmung des Amtes oder der Aufgabe gemäß § 2 Abs. 2.
- (2) Die Bestellung zum Honorarprofessor kann vom Senat unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) widerrufen werden
  1. wenn er aus Gründen, die er zu vertreten hat, länger als zwei Semester keine Lehrveranstaltungen an der Universität Stuttgart mehr abhält, es sei denn, der Große Fakultätsrat anerkennt die Gründe, die dies rechtfertigen,
  2. wenn er dem Wunsch der zuständigen Fakultät, sich in seinem Fachgebiet an Prüfungen und/oder an der Forschung zu beteiligen, aus Gründen, die er zu vertreten hat, wiederholt nicht nachkommt,
  3. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
  4. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
  5. wenn ihm ein akademischer Grad entzogen wurde,
  6. wenn er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
  7. wenn er sich ihrer als nicht würdig erweist.
- (3) Vor dem Widerruf nach Absatz 2 sind der Betroffene und die zuständige Fakultät anzuhören. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“.

### **§ 4 Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“**

- (1) Privatdozenten der Universität Stuttgart, welche die Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 LHG erfüllen, kann nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit als Privatdozent auf Vorschlag der Fakultät vom Senat die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verliehen werden. Dem Vorschlag sind in der Regel zwei Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Universitäten bzw. vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen beizufügen. Die Gutachten sollen insbesondere darüber Auskunft geben, ob sich der Privatdozent seit der Verleihung der Lehrbefugnis in Forschung und Lehre bewährt hat. Die akademischen Rechte und Pflichten des Privatdozenten werden durch die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ nicht berührt.
- (2) Juniorprofessoren der Universität Stuttgart kann die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ unter den in § 51 Abs. 9 LHG genannten

Voraussetzungen auf Vorschlag der Fakultät vom Senat verliehen werden. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (3) Folgende weitere Unterlagen des nach den Absätzen 1 und 2 Vorgeschlagenen sind für den Senat beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
  2. Nachweise über die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen des § 47 LHG,
  3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit,
  4. die Erklärung des Vorgeschlagenen, dass er grundsätzlich bereit ist, Lehrveranstaltungen in seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich durchzuführen.

#### **§ 5 Erlöschen, Widerruf und Ruhen der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“**

- (1) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ erlischt bei Privatdozenten mit dem Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis gemäß den Bestimmungen der Habilitationsordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung ruht bei Privatdozenten für die Zeit des Ruhens der Lehrbefugnis gemäß den Bestimmungen der Habilitationsordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ erlischt bei einem früheren Juniorprofessor
1. sobald dieser aus Gründen, die er zu vertreten hat, keine Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden mehr wahrnimmt,
  2. durch Ernennung zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
  3. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
  4. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor zu erklären ist,
  5. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (3) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ ruht bei einem früheren Juniorprofessor, solange dieser als Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird.
- (4) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ kann bei einem früheren Juniorprofessor unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom Senat widerrufen werden,
1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
  2. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
  3. wenn ihm ein akademischer Grad entzogen wurde,
  4. wenn er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
  5. wenn er sich ihrer als nicht würdig erweist.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 6. September 2006

gez.

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch  
Rektor